

Handbuch für ProjektwerberInnen

Leitfaden zur LEADER-Projekteinreichung in der Region Mühlviertler Alm



Lokale Entwicklungsstrategie 2023 - 2027



Version 1/2024



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Was ist LEADER?	3
Was ist die Region Mühlviertler Alm?	3
Was macht ein LEADER-Projekt aus?	4
Themen der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023 - 2027	5
Von der Projektidee zur Umsetzung	7
Projektauswahlkriterien und Projektbewertung	8
Fördersätze	10
Fördervoraussetzungen	11
Weitere Förderinformationen	13
Projektanrechnung	15

Verband Mühlviertler Alm
Verein für Regional- und Tourismusentwicklung
Markt 19
4273 Unterweißenbach
Tel: 07956/7304
Mail: office@muehlviertleralm.at
www.muehlviertleralm.at

Was ist LEADER?



LEADER

... heißt Mitreden, Mitgestalten und Mitwirken

... ist eine einzigartige, gemeinschaftliche Initiative der Europäischen Union zur Stärkung des ländlichen Raums, zur Förderung der regionalen Wirtschaft und Aufwertung der Lebensqualität. Kofinanziert durch EU, Bund und Länder werden innovative Projekte gefördert, welche ausgewählte ländliche Regionen auf dem Weg zur eigenständigen Entwicklung unterstützen.

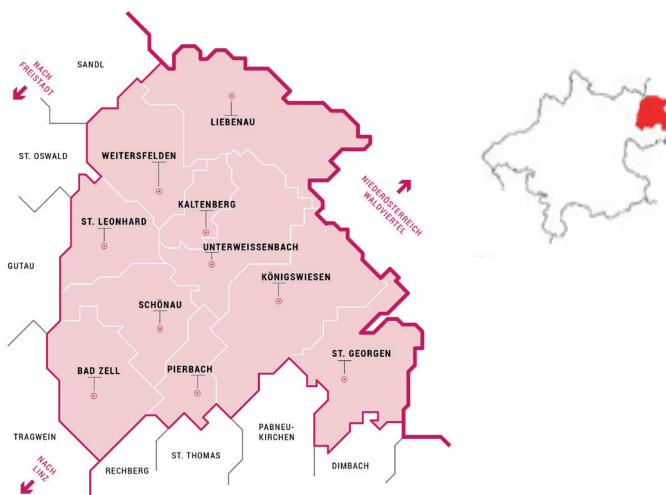
... ist regional organisiert. Für die Bewerbung zur Leaderregion wird gemeinsam mit der Bevölkerung eine „Lokale Entwicklungsstrategie“ erstellt. Ein eigenständiges Management setzt diese in der jeweiligen Förderperiode um. Es unterstützt regionale AkteurInnen und ProjektträgerInnen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Gemeinwohl, Kultur, Soziales, Regionale Produkte, Wirtschaft und Tourismus.

... ist ein Instrument zur Stärkung der regionalen Identität und des Bewusstseins für Regionalität, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Region sowie zur Sicherung und Attraktivierung von Arbeiten, Wohnen und Leben in den ländlichen Regionen Europas.

Was ist die Region Mühlviertler Alm?

Gegründet wurde die Mühlviertler Alm am 6. Juli 1993. Heute umfasst der Regionalverband zehn Gemeinden: Bad Zell, Kaltenberg, Königswiesen, Liebenau, Pierbach, Schönau, St. Georgen a.W., St. Leonhard, Unterweißenbach und Weitersfelden.

Der Verband Mühlviertler Alm verfolgt seit seiner Gründung das Ziel der ganzheitlichen, vernetzten und nachhaltigen Regionalentwicklung. Seit 1995 ist man nach dem EU-Beitritt auch anerkannte LEADER Region. Von Beginn an befindet sich das „Almbüro“ in Unterweißenbach und steuert von dort aus vielfältigste regionale Projekte und Prozesse.



Was macht ein LEADER-Projekt aus?

LEADER ist die richtige Förderschiene,

wenn die Ziele Ihres Projektvorhabens einen Beitrag zur Umsetzung der „Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027“ der Region Mühlviertler Alm leisten. Diese regionalen Strategieansätze sind auf der Homepage zum Download verfügbar:
<https://muehlviertleralm.at/home/das-ist-leader/>

wenn Ihr Projektvorhaben auf einem innovativen Konzept basiert und auf die Etablierung neuartiger Produkte bzw. Dienstleistungen, neuer Verfahren bzw. Prozesse, neue Vermarktungswege oder Organisationsformen abzielt.

wenn das Projekt Mehrwerte für die gesamte Region Mühlviertler Alm schafft (Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Wissen, Erhalt regionaler Strukturen etc.)

wenn die Zusammenarbeit und Vernetzung von Wirtschafts- und Lebensbereichen bzw. Bevölkerungsgruppen innerhalb und über die Region hinaus gefördert wird.

wenn Ihr Projektvorhaben zur Stärkung der Lebensqualität unserer EinwohnerInnen und/oder der Aufenthaltsqualität unserer Gäste beiträgt.

wenn es eine(n) ProjektträgerIn (Privatpersonen, Vereine und Verbände, ARGE, Gemeinden, Betriebe etc.) gibt.

wenn die Eigenmittel zur Projektumsetzung sowie die Vorfinanzierung (LEADER-Projekte müssen vorfinanziert werden bzw. werden Fördermittel erst nach erfolgreicher Projektumsetzung– und -abrechnung ausbezahlt) gesichert sind. Daher können auch keine Kosten berücksichtigt werden, welche VOR der Projektgenehmigung anfallen.

wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit und ein nachhaltiger Nutzen des Projektvorhabens auch nach Auslaufen der Förderung sichergestellt sind.

Themen der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023 - 2027

Aktionsfeld	Aktionsfeldthema	Grundstrategien
1. Wertschöpfung	1.1. Naturnaher, sanfter Tourismus →	<ul style="list-style-type: none"> > touristische Infrastruktur und Angebote im Bereich Freizeitwirtschaft attraktivieren und schaffen > Naturelement Wasser erlebbar machen > Stärkung der Positionierung als „natürliche Erholungs- und Bewegungsregion“ > Forcierung regionaler Lebensmittel durch
	1.2. Regionale Lebensmittel →	<ul style="list-style-type: none"> verbesserte Vermarktung und Logistik > Ausbau der Stärke und Vorreiterrolle im Biobereich
	1.3. Einkommensschaffende und attraktive Land- und Forstwirtschaft →	<ul style="list-style-type: none"> > Förderung multisektoraler Kooperationen, betrieblicher Innovationen, vielfältiger Diversifizierung > Entwicklungs- und Wertschöpfungspotential von Holz wird genutzt
	1.4. Attraktiver Wirtschafts- und Arbeitsraum Mühlviertler Alm →	<ul style="list-style-type: none"> > Stärkung der Region als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum > Qualifizierungsangebote für KMU > Regionale Netzwerke ausbauen, neue Kooperationen entdecken > Unterstützung von individuellen, intelligenten Mobilitätslösungen

Aktionsfeld	Aktionsfeldthema	Grundstrategien
2. Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe	2.1. Fülle in Kunst und Kultur →	> Brauchtum, Altes Handwerk, regionale Kultur und Kunst werden lebendig gehalten und stärken die Regionsidentität.
	2.2. Reichtum an regionstypischem Kulturgut →	<ul style="list-style-type: none"> > Ein gestärktes „Heimatgefühl“ unterstützt die Bleibeorientierung der jungen Bevölkerung > Baudenkmäler, historische Bausubstanz und der regionstypische Baustil des „Stoabloß“ werden für die nächsten Generationen gesichert.
	2.3. Lebensraumvielfalt →	> aktiver Schutz unseres Lebensraumes, Schutzgebiete würdigen und Gästen diese Schätze in nachhaltiger Weise touristisch zugänglich machen

Aktionsfeld	Aktionsfeldthema	Grundstrategien
3. Gemeinwohl	3.1. Jugendorientierte Region - Jugendbeteiligung →	> Jugend-Partizipation ermöglichen - neue Ansätze dazu unterstützen und ausprobieren > Jugend-Angebote und Infrastruktur an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen
	3.2. Schöpferische Bildungsräume für Schule, Beruf und Freizeit →	> Bildungsarbeit weiterdenken – Nischen nutzen > Best Practice Lehrlingskarrieren in der Region verankern
	3.3. Gesundheits- und altersgerechte Strukturen →	> Hoch und niederschwellige Dienste bis ins hohe Alter im Auge behalten > Einbindung der vereinsamten Menschen in unsere Gesellschaft
	3.4. Chancengleichheit für ALLE - unabhängig von Geschlecht, Alter und Herkunft. →	> Soziale Leitlinien und Pilotprojekte für Chancengleichheit
	3.5. Lebendige Ortszentren →	> Zeitgemäße Funktionalitäten im Ortskern > Attraktive Wohnmöglichkeiten
	3.6. Gemeindeleben Neu →	> Potentiale für die Gemeinden nutzen > Ehrenamt das begeistert

Aktionsfeld	Aktionsfeldthema	Grundstrategien
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	4.1 Klimafittere Mühlviertler Alm →	> innovativer, sorgsamer Umgang mit Ressourcen > (rechnerische) Energieautarkie durch Ausbau von PV-Anlagen, Holz-, Hackschnitzel- und Pelletsheizungen sowie Forcierung der Elektromobilität
	4.2 Intelligente, nachhaltige Mobilitätsangebote →	> Qualifizierung im Bereich ökologischen Handelns > nachhaltige Lebensstile und ökologisch verträgliche Verhaltensweisen Entwicklung von intelligenten, zielgruppenspezifischen Mobilitätsangeboten

Von der Projektidee zur Umsetzung

1. Projektidee

2. LAG-Management Erstberatung (LVL-Information bzw. Vorprüfung) und konkretisierung des Projekts

3. Digitale Projekteinreichung im Rahmen eines Aufrufs

o Nach dem veröffentlichten Projekt-Aufruf können ProjektträgerInnen, Projekte einreichen. Die entwickelten Projektunterlagen werden vom LAG-Management geprüft und es wird auf Vollständigkeit der Unterlagen geachtet.

o Antragstellungen auf der Digitalen Förderplattform (DFP) setzen eine Registrierung bei der Agrarmarkt Austria (AMA) voraus (Betriebs-/Klientennummer & Handy-Signatur, ID-Austria).

Details zur Erstregistrierung sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-\(l-u-f-\)](https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-(l-u-f-))

4. Projektauswahlgremium Beratung und Beschluss

o Projektpräsentation vor dem Projekt-Auswahlgremium

o Bewertung der Qualitätskriterien (siehe Projektauswahlkriterien, Projektbewertung)

o Entscheidung über die Auswahl des Projektes und Zuteilung entsprechender Mittel aus dem LEADER-Budget der LAG Mühlviertler Alm (OOE02).

o Beginn des Fristwahrungsdatums (=Kostenanerkennung für das Projekt) nach positiver Beschlussfassung

5. Antragsbearbeitung durch die LVL

o die LAG leitet die vollständigen Förderanträge für jene Projekte, für die eine Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Bewilligende Stelle weiter

6. Projektumsetzung und Projektdokumentation

o Die LAG bzw. das LAG-Management Mühlviertler Alm steht den ProjektträgerInnen während der Umsetzungsphase mit Rat und Tat zur Seite. Projektänderungen sind im Vorfeld abzuklären.

7. Zahlungsantrag und Endbericht

o Das LAG-Management Mühlviertler Alm bietet Unterstützung bei der Erstellung des Zahlungsantrags bzw. des Endberichts.

Projektauswahlkriterien und Projektbewertung

Nachvollziehbare Projektbeurteilung

Nach Entwicklung des Projektkonzeptes und des Projektantrages wird das Projektvorhaben zur fachlichen bzw. förder-technischen Begutachtung an das Land OÖ sowie zur inhaltlichen Auswahl ins PAG weitergeleitet.

Zur positiven Bewertung sind mind. 60% (dies entspricht 17 Punkten) notwendig.

In begründeten Fällen können die Auswahlkriterien im Laufe der Periode abgeändert werden. Jede Änderung wird im Sinne der Transparenz auf der Homepage der LAG veröffentlicht.

Qualitative Projektauswahlkriterien 2023-2027

Projektname:	
Projektträger:	
Datum der Entscheidung im PAG	

ALLGEMEINE KRITERIEN	Bewertungskriterien	Punkte	max. Punkte
Innovationsgrad			
Was ist neu in der Gemeinde/Region? Neues Produkt, neue Dienstleistung/Service, neuer Prozess, Organisation, Geschäftsmodell, neue Technologien,...	nicht innovativ/ nicht neu	0	3
	innovativ / neu in der Gemeinde	1	
	innovativ / neu in der Region	2	
	Projekt hat Modellcharakter	3	
Kooperation			
Das Projekt bringt durch Zusammenarbeit (bei Projektentwicklung/Umsetzung, etc.) einen Mehrwert für alle beteiligten PartnerInnen	Einzelprojekt - keine Kooperation	0	2
	2 PartnerInnen	1	
	mehr als 2 PartnerInnen	2	
	Bonus: mind. 2 Sektoren bzw. nationale/transnat. Zusammenarbeit	1	1
Wirkung des Projekts			
Welche Reichweite hat das Projekt in der Region?	wirkt nur in 1 Gemeinde	0	3
	wirkt in mind. 2 Gemeinden	1	
	wirkt in der gesamten LEADER-Region	2	
	wirkt über die Region hinaus	3	

Ökonomische Nachhaltigkeit				
Das Projekt schafft bzw. erhält Arbeitsplätze.	trifft nicht zu	0		2
	neutral	1		
	trifft zu	2		
Das Projekt ist so angelegt, dass es weiterbetrieben werden kann.	trifft nicht zu	0		2
	neutral	1		
	trifft zu	2		
Ökologische Nachhaltigkeit				
Das Projekt unterstützt eine Lebensweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren.	trifft nicht zu	0		2
	neutral	1		
	trifft zu	2		
Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel				
Das Projekt trägt aktiv zu Klimaschutz und/oder einer Anpassung an den Klimawandel bei bzw. verhält sich neutral in diesem Punkt.	trifft nicht zu	0		2
	neutral	1		
	trifft zu	2		
Soziale Nachhaltigkeit				
Gerechter Zugang, Chancengleichheit für zukünftige Generationen, Auswirkungen auf das Zusammenleben.	trifft nicht zu	0		2
	neutral	1		
	trifft zu	2		
Beitrag zur Zielerreichung in der LES				
Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Zielerreichung in der LES?	Beitrag zu einen AF	1		3
	Beitrag zu zwei AF	2		
	Beitrag zu drei oder vier AF	3		
Gleichstellungsorientierung (im Projektteam, als Zielgruppe, usw.)				
Im Projekt sind beteiligt/begünstigt: * Jugendliche und/oder ältere Menschen; * Menschen mit Migrationshintergrund * Menschen mit psychischer, physischer oder sozialer Benachteiligung; * Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird berücksichtigt/aktiv gefördert.	nicht relevant	0		2
	mind. eine Personengruppe	1		
	mind. zwei Personengruppen	2		
BONUSKRITERIEN				
Das Projekt leistet einen Beitrag zu folgenden Querschnittsthemen:				
Demografische Entwicklung	neutral	1		2
regionale Kultur und Identität	trifft zu	2		
	trifft nicht zu	0	1	
	trifft zu	1		
Regionales Lernen / Lebenslanges Lernen	trifft nicht zu	0		1
	trifft zu	1		
Gesamtbewertung				28

Transparenz gegenüber FörderwerberInnen

Bereits zu Beginn werden FörderwerberInnen im Rahmen von Beratungsgesprächen über die einzelnen Etappen des Projektauswahlprozesses aufgeklärt und formelle, wie inhaltliche Auswahlkriterien erläutert.

Unvereinbarkeiten bzw. Interessenskonflikte sind im Kapitel 5.5. der LES näher angeführt. Durch die klare Definition von Unvereinbarkeiten und festgelegte Abläufe im Falle des Eintretens eines Interessenkonfliktes soll Nachvollziehbarkeit in den Entscheidungen gewährleistet werden.

Über die Entscheidung zur inhaltlichen Auswahl bzw. Ablehnung sind FörderwerberInnen ebenso zu informieren, wie über die endgültige Förderentscheidung seitens des Landes OÖ. Unabhängig davon, ob diese Entscheidungen positiv oder negativ ausfallen, müssen diese ausführlich begründet und argumentiert werden.

Die Ausführung der Projektentscheidung erfolgt anonymisiert, da namentliche Nennungen für den/die FörderwerberIn keine Informationsmehrwerte liefern. Sowohl die inhaltlichen Stärken und Schwächen (beurteilt durch das PAG) als auch fachliche Mängel (bewertet durch Fachabteilungen) sind zu besprechen. FörderwerberInnen sollen so umfassend über die inhaltliche und fachliche Qualität ihres Vorhabens informiert werden.

Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

Die regionale Bevölkerung hat maßgeblich an der Entwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 mitgearbeitet und hat daher das Recht zu erfahren, welche Projekte zur Umsetzung dieser Strategie beitragen.

Die vom regionalen Projektauswahlgremium zur Förderung empfohlenen Projekte werden nach der schriftlichen Förderzusage der Bewilligenden Stelle in der Regionszeitung „Almpost“ und auf der Regionshomepage veröffentlicht.

Generell müssen folgende Projektinhalte veröffentlicht werden: Projekttitle, ProjektträgerIn, Kurzbeschreibung, Projektlaufzeit und Fördermittel.

Fördersätze

1. Direkt einkommensschaffende/wertschöpfende Maßnahmen mit kooperativem Ansatz:
40 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
2. Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen) mit kooperativem Ansatz:
60 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
3. Maßnahmen zu Querschnittszielen wie Bildung, Klima und Umwelt, Demografie, Genderthematik, regionale Kultur und Identität, Digitalisierung/Smart Village, sowie betreffend der Zielgruppen Jugendliche, Frauen, MigrantInnen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen:
80 % Förderung für Sachkosten (Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit,...). Keine investiven Maßnahmen. Sollten investive Maßnahmen in einem Projekt enthalten sein, wird lt. Punkt 1. oder 2. gefördert.
4. Transnationale Kooperationsprojekte:
80% Förderung für Personal und Sachkosten (Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung und Umsetzung)
5. Nationale Kooperationsprojekte:
Unterliegen den Fördersätzen lt. Punkt 1 – 3; Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung sowie für investive Maßnahmen.

Fördervoraussetzungen

FörderwerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen in Betracht:

- Lokale Aktionsgruppen (=LEADER-Region)
- Gemeinden
- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Kooperationen)
- Sonstige FörderungswerberInnen
 - o natürliche Personen
 - o im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (OG, KG, ...)
 - o juristische Personen (Vereine, GmbH, ...) sowie deren Zusammenschlüsse
 - o Körperschaften öffentlichen Rechts (Tourismusverbände, ...)
 - o Personengemeinschaften

Die Rechtsformen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Vereine
 - Vereinsregisterauszug
 - Statuten
- Unternehmen
 - FB-Auszug
 - falls nicht im FB > Gewerbeschein (z. B. Einzelunternehmer) > www.firmen.wko.at
- Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - ARGE-Verträge
 - Kooperationsvertrag
- Gebietskörperschaften
 - Amtsstempel auf Antrag
- Natürliche Personen und Ehegemeinschaften benötigen keinen Nachweis

Welche Kosten werden gefördert

Es werden jene Kosten gefördert, die für die Umsetzung des Projektes und Erreichung des Projektzieles erforderlich und angemessen sind.

Folgende Kostenarten werden unterschieden:

- Investitionskosten
 - Als Investitionskosten gelten Aufwendungen
 - o für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern
 - o in bestehendes Anlagevermögen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer, der Nutzbarkeit oder des Wertes der Anlage führen.
- Sachkosten
 - Zu den Sachkosten zählen:
 - o Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen
 - o Kosten für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
 - o Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten
- Personalkosten

Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (im jeweiligen Merkblatt beschrieben) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß §68 Abs. 1 GSP-AV.

Diese sind:

1. Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden
2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden
3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 € (netto), die bar bezahlt wurden

Hinweis: Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden:

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projektes angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher der Bewilligenden Stelle im Wege der DFP zu melden.

5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten FörderwerberInnen zu tragen;

6. Finanzierungs- und Versicherungskosten

7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter; mit Ausnahmen (können zu einer späteren Auszahlung und zu längeren Behaltefristen führen)

8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);

9. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung

10. Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

Beispiel: Es wird ein Projekt mit einem Zubau zu einem bestehenden Gebäude sowie ein Einbau eines Personenaufzugs im bestehenden Gebäude beantragt. Bei dem mehrgeschossigen Gebäude handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude, daher muss ein Personenaufzug vorhanden sein. Im bestehenden Gebäude gab es allerdings bisher keinen Personenaufzug. Der Einbau des Personenaufzugs im bestehenden Gebäudeteil ist nicht förderfähig, der Einbau des Personenaufzugs im neu errichteten Zubau ist förderfähig.

11. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

12. Kosten, die vor dem Beschluss des Projektauswahlgremiums angefallen sind.

13. Kosten, die von politischen Parteien, nahestehenden Organisationen und andere Organisationen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3a des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 getragen werden.

14. Unbare Arbeitsleistungen

15. Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht-fossil betriebenen Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig.

16. Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

17. Kosten für Pflichtaufgaben und Pflichtausgaben von Gemeinden, Schulen, Feuerwehr, Hilfsorganisationen und (verpflichtenden) Gemeindeverbänden wie z. B. SHV, Reinhalteverband, insbesondere Vorhaben die über den Projektfonds der Gemeindefinanzierung gefördert werden: Feuerwehrfahrzeuge, Pflichtschulbau- und GTS-Maßnahmen, Kindergärten und Krabbelstuben, Horte, Musikschulen, Feuerwehrzeugstätten, Amtsgebäude, Bauhöfe, Friedhöfe und Aufbahnhallen, Kommunalfahrzeuge, Musikprobelokale, Sportstättenbau (im Sinne des Oö. Sportgesetzes). Ausnahme: spezielle innovative Projekte (Bsp. Digitale Amtstafel und Öffentlichkeitsarbeit)

18. Skiliftanlagen, Ausnahme: Zauberteppiche bei Skiliftanlagen, Beschneiungsanlagen und Golfplätze

19. Kosten für Stallbauten und Einstellgebäude (z. B. Maschinenhallen)

20. Landwirtschaftliche Außenmechanisierung

21. Kosten für Geschenke (Ausnahme Giveaways mit Publizitätsnachweis) und Kunstwerke für Museen (Ausnahme: Schaffung von Kunstwerken in Rahmen von Projekten – wenn möglich mit einem Wettbewerb verbinden).

22. Reparaturkosten

23. Reinigungskosten, Pflege Außenanlage (z. B. Rasenmähen), Forst- und Landwirtschaftliche Standardpflegegeräte inkl. Grünraum (z. B. Motorsäge)

24. Pflanzen, Blumen, Ausnahme Dauerbepflanzungen (Stauden, Bäume, Sträucher, Rasen) sind förderfähig.

25. Bekleidung, Ausnahme Sichtbarmachung des Projektes.

26. Lebewesen

27. Ankauf von Grundstücken und Gebäuden

28. Trachten und Instrumente, Ausnahme: Vereinsübergreifende Anschaffung von Spezialinstrumenten im Rahmen eines Projektes

29. Laufende Betriebskosten (wenn nicht projektspezifisch) z. B. auch Werkzeug, Leuchtmittel, (auf Vorrat)

30. Personal für laufenden Betrieb, Ausnahmen: dem Projekt zugeordnete Kosten in der Startphase.

31. Steuerberater und Anwaltskosten, Ausnahme: eindeutig dem Projekt zurechenbar z. B. Beratung für Gründung einer Gesellschaft

Nicht förderbare Projekte

1. Einzelmaßnahmen ohne Projektdimension (z. B. Gründach eines Stallgebäudes, automatische Eingangstür, ...)

2. Reine Sanierungsmaßnahmen, Ausnahme: In-Wert-Setzung möglich, Standardverbesserung)

3. Projekte mit ausschließlicher Privatnutzung

4. Laufende Projekte – Quereinstieg in bestehende Projekte (z. B. dieselbe Veranstaltung wird – ohne inhaltliche Aufwertung – im zweiten Jahr über LEADER gefördert) – Kontinuierliche Förderung der gleichen Projekteinhalte über mehr als drei Jahre.

Publizität

Der/die FörderwerberIn hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Das LAG Management oder die LVL bringen den FörderwerberInnen die erforderlichen Kennzeichnungsvorhaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

Siehe Informationsblatt zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027: <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Weitere Förderinformationen

Projektlaufzeit

Projekte können max. 3 Jahre dauern
Förderuntergrenze: € 5.000 Gesamtkosten

Meldeverpflichtung

Änderungen, die die Durchführung oder die Erreichung des Projektzieles verzögern oder unmöglich machen, sind vor Umsetzung bekannt zu geben.

Änderungen einzelner Kostenpositionen sind mit dem LAG-Management, ggf. auch mit der LVL vorzeitig abzustimmen.

Wenn nachträglich eine Förderung bei einem anderen Fördergeber für dasselbe Vorhaben beantragt wird, ist dies umgehend bekannt zu geben.

Ein Wechsel der Förderungswerbenden ist bekannt zu geben (hierfür gibt es ein Formular auf der Website der AMA - www.ama.at)

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind nach § 95 (5) GSP-AV - spätestens bis zum 20. des Vormonats an die AMA zu melden. Die Excel-Vorlage ist per Mail (Betreff: Veranstaltungen) an dfp@ama.gv.at zu übermitteln.

De Minimis

Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird eine De-Minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 gewährt.

Die Gesamtsumme, die Förderungswerbenden anhand einer „De-Minimis“ Förderung gewährt wurde, darf den in Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten Betrag von € 200.000,- (in 3 Steuerjahren) nicht übersteigen.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerbenden selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen auf die Gewährung der Förderung erfüllen. Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Beihilfe anteilig aufzuteilen, daher müssen alle Beteiligten das Formblatt ausfüllen.

Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerbenden ab Antragsstellung erwachsen.

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags samt dem positiven Beschluss des Projektauswahlgremiums bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Projektabrechnung

Für die Projektabrechnung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Originalrechnungen inkl. erforderlicher Rechnungsmerkmale (siehe Rechnungen)
- zu den Rechnungen gehörende Kontoauszüge oder Umsatzlisten als Zahlungsnachweis
- keine Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter 100 Euro
- keine Rechnungen vor dem Kostenanerkennungsstichtag
- keine elektronischen Rechnungen (nur in Ausnahmefall möglich)
- Vergleichsangebote siehe Punkt Kostenplausibilisierung
- keine Verköstigungen und Lebensmittelrechnungen
- Belegliste, in welcher alle Belege nach folgenden Informationen aufgeschlüsselt eingetragen sind:
RechnungslegerIn, Ware, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Brutto- und Nettobetrag
- Belegmaterial (Presseartikel, Folder- und Broschürenexemplare, Fotos von Investitionen und Veranstaltungen etc. mit dokumentierten Publicitätsmaßnahmen) inkl. LEADER-Logo-Leiste (siehe Publicitätspflicht)
- Zwischen- bzw. Endbericht im Umfang von zwei bis vier Seiten zur Darstellung der Projektumsetzung sowie der Projektergebnisse (je nachdem ob es sich um eine Teil- oder Endabrechnung des Projektes handelt)
- Personalkosten werden Bruttolohn (inkl. Sonderzahlungen und Überstunden) + Dienstgeberabgaben gerechnet
- Folgende Unterlagen sind bei Abrechnungen von Personalkosten beizulegen:
Dienstvertrag, Gehaltszettel je MitarbeiterIn/Monat, Jahreslohnkonto je MitarbeiterIn, Auszahlungsjournal je Monat, Zahlungsbestätigungen
- Personalkosten (siehe Informationsblatt <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen-und-dfp-handbuch#18729>)

Organisation der Abrechnungsunterlagen:

Die Abrechnungsunterlagen sind in einem Ordner so aufzubereiten, dass alle förderfähigen Rechnungen chronologisch nach dem Rechnungsdatum sortiert und zusammen mit dem jeweiligen Kontoauszug sowie etwaigen Vergleichsangeboten und Verwendungsnachweisen als Beilage abgeheftet sind.

Bei Bedarf wird die Projektabrechnung vom LAG-Management unterstützt bzw. können fertige Abrechnungsunterlagen vor Übermittlung an die LVL vom LAG-Management auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft werden!

Rechnungen müssen gemäß Umsatzsteuergesetz § 11 je nach Rechnungsbetrag folgende Merkmale aufweisen. Fehlen Rechnungsmerkmale so verliert die entsprechende Rechnung ihre Förderfähigkeit!

Kleinbetragsrechnungen bis € 150,00 inkl. USt:	Rechnungen über € 150,00 müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:	Bei Rechnungen über € 10.000,00 zusätzlich:	Rechnung von Privatpersonen
<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift der/des LieferantIn bzw. LeistungserbringerIn - Menge und Beschreibung der Lieferung bzw. Art und Umfang der Leistung - Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung - Bruttoentgelt für Lieferung bzw. Leistung inkl. USt - Steuersatz, Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld - Datum der Rechnungsausstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift von Liefer- bzw. LeistungsempfängerIn - Nettoentgelt, Steuersatz, Steuerbetrag in Euro, Gesamtsumme in USt - UID-Nummer der/des LieferantIn bzw. LeistungserbringerIn - Fortlaufende Rechnungsnummer 	<ul style="list-style-type: none"> - UID-Nummer der/des EmpfängerIn 	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift der/des LeistungserbringerIn - Name und Anschrift der/des LeistungsempfängerIn - Titel des LEADER-Projektes, für welches die Leistung erbracht wurde - Menge und Bezeichnung der Leistung (Art, Stundenumfang, Stundensatz, Gesamtkosten) - Hinweis, dass keine USt in Rechnung gestellt wird

Tipps zur Abrechnung:

Damit eine eindeutige Zuordnung zum Projekt möglich ist, sollen Rechnungen im Betreff den Titel des jeweiligen Projekts aufweisen.

Im Falle einer Barzahlung ist der Vermerk „Betrag erhalten am ...“ inkl. Firmenstempel oder Unterschrift auf der Rechnung notwendig.

Bei der Abrechnung müssen sämtliche Nachlässe und Skonti berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden.

MÜHLVIERTLER



LEADER-Manager:

Renate Fürst

Tel: 0664 38 64 872

r.fuerst@muehlviertleralm.at

Kurt Prandstetter, MBA

Tel: 0681 202 791 62

k.prandstetter@muehlviertleralm.at



Verband Mühlviertler Alm

Verein für Regional- und Tourismusedwicklung

Markt 19

4273 Unterweißenbach

Tel: 07956/7304

Mail: office@muehlviertleralm.at

www.muehlviertleralm.at

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

MÜHLVIERTLER



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



LAND
OBERÖSTERREICH



Kofinanziert von der
Europäischen Union

